



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Februar 2014
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 7115. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Februar 2014 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Januar 2012 (S/PRST/2012/1) und seine fortgesetzte Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit allgemein einzuhalten und anzuwenden, sowie die Betonung der grundlegenden Bedeutung, die er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit als unverzichtbares Element der friedlichen Koexistenz und der Verhütung bewaffneter Konflikte beimisst.

Der Sicherheitsrat bekräftigt ferner sein Bekenntnis zum Völkerrecht und zur Charta der Vereinten Nationen sowie zu einer internationalen Ordnung, die auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruht, die wesentliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen sind und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung der am 24. September 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene¹.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, und stellt in dieser Hinsicht erneut fest, dass die nationale Trägerschaft und Eigenverantwortung, politischer Wille sowie die konzertierten Anstrengungen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind.

¹ A/RES/67/1.



Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die Unterstützung zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen des Gastlands ist, die eine Reihe von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen, wenn dies Teil ihres Mandats ist, im Rahmen ihres Mandats in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen leisten. In dieser Hinsicht erinnert der Rat an seine Resolution 2086 (2013), in der er vermerkte, dass mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen das Mandat erteilt werden kann, eine solche Unterstützung zu leisten, indem sie die nationalen Behörden dabei unterstützen, die wesentlichen Prioritäten und Strategien auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten, um den Bedürfnissen der Polizei, der Justizinstitutionen und des Strafvollzugssystems und deren kritischen Schnittstellen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die Staaten besser zur Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben auf diesen Gebieten zu befähigen, als wesentlicher Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Beendigung der Straflosigkeit.

Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können,

- bekundet erneut seine Entschlossenheit, klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen;
- unterstreicht, dass die Unterstützung zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen des Gastlands im landesspezifischen Kontext betrachtet werden soll;
- unterstreicht, wie wichtig ein sektorweiter Ansatz für die Reform des Sicherheitssektors ist, der die Rechtsstaatlichkeit erhöht, namentlich durch die Schaffung eines unabhängigen Justiz- und Strafvollzugssystems, und bekräftigt, dass eine wirksame Reform des Sicherheitssektors den Aufbau eines professionellen, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors erfordert, der unter der zivilen Aufsicht einer demokratischen Regierung steht;
- stellt fest, welche wichtige Rolle die Polizeikomponenten von Friedenssicherungseinsätzen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen spielen können, unter anderem indem sie für die Nationalpolizei und andere Strafverfolgungsbehörden operative Unterstützung bereitstellen und die Reform, die Umgliederung und den Wiederaufbau dieser Stellen unterstützen, beispielsweise durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Ausbildungs- und Mentorenprogramme;
- betont, wie wichtig es ist, Doppelungen und Überschneidungen in den Strukturen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu vermeiden und die Art, in der die Koordinierung durchgeführt wird, zu verbessern;
- hebt hervor, dass die Leitung der jeweiligen Mission der Vereinten Nationen dafür verantwortlich ist, die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit anzuleiten und zu beaufsichtigen und die Unterstützung der Vereinten Nationen für das Land vor Ort zu koordinieren;
- betont, dass im Zuge von Missionplanungsprozessen für mandatsmäßige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen durchgeführt werden, die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zum Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen umfassend berücksichtigt werden soll, wobei den besonderen Bedürfnissen des Gastlands Rechnung zu tragen ist;

- unterstreicht, wie wichtig Partnerschaften und Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit regionalen, subregionalen und internationalen Partnern bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit sind, und fordert sie auf, die Kohärenz und Koordinierung ihrer Friedenskonsolidierungspläne und -programme mit denen der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen sowie mit der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort zu fördern;
- unterstreicht ferner, dass die Steuerung des Übergangs von einem Friedenssicherungseinsatz oder einer besonderen politischen Mission in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit auf einer im Benehmen mit dem Gastland durchgeführten aktuellen Analyse der Hilfe über die Mandatslaufzeit hinaus beruhen soll, damit die Akteure im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung in der Lage sind, in enger Partnerschaft mit den nationalen Behörden die erforderliche strategische Planung und Mitteleinwerbung vorzunehmen und so rasch wie möglich Fachkenntnisse und Erfahrungen an die Amtsträger und Sachverständigen des Gastlands weiterzugeben, um den Erfolg und die Dauerhaftigkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der einschlägigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die Lage der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Vertriebenen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen, indem die Kapazitäten von Polizei, Justiz und Strafvollzug ausgebaut werden und eine Geschlechter- und Kinderschutzperspektive in alle Rechtsstaatsprogramme einbezogen wird, einschließlich durch die Reform des Justizsektors und durch Schulungen zum Kinderschutz sowie zum Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 1998 (2011), 2068 (2012), 2106 (2013) und 2122 (2013). Der Rat bekundet erneut seine Absicht, bei der Festlegung und Erneuerung der Mandate von Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über den Kinderschutz und die Förderung der Gleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen aufzunehmen, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sowie Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung der vollen Teilhabe von Frauen und ihres uneingeschränkten Zugangs zur Justiz durch Rechts-, Justiz- und Sicherheitssektorreformen und umfassendere Wiederaufbauprozesse nach Konflikten.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, welche besonderen Herausforderungen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter dem Handel mit illegalen Waffen, dem Drogenhandel und dem Menschenhandel, sowie von Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See und Terrorismus für die Sicherheit der Länder ausgehen, mit denen er befasst ist, einschließlich Postkonfliktländern. Der Rat ermutigt zur Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen, die unter anderem durch Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen, wo ein Mandat erteilt wurde, erfolgen, und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen durch die Umsetzung der anwendbaren innerstaatli-

chen und internationalen Normen, durch zweckdienliche internationale Langzeitmaßnahmen zum Kapazitätsaufbau und durch Regionalinitiativen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen. Der Rat begrüßt die zu diesem Zweck auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen konzertierten Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat anerkennt den Beitrag der nationalen Justizsysteme zum Kampf gegen die Straflosigkeit bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und unterstreicht, wie wichtig die Stärkung der nationalen Rechenschaftsmechanismen unter voller Achtung des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung, insbesondere auch der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Zeugenschutzes, in Postkonfliktländern ist. Der Rat hebt außerdem hervor, dass regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Rechenschaft beitragen können, indem sie den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme unterstützen.

Der Sicherheitsrat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist. Der Rat anerkennt in dieser Hinsicht den Beitrag, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten. Der Rat bekundet ferner erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die neuesten Leitlinien für den Kontakt zu Personen herausgegeben hat, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur gemeinsamen globalen Koordinierungsstelle für Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsangelegenheiten bestimmt wurden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretär über die Messung der Wirksamkeit der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Unterstützung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen (S/2013/341) und den darin enthaltenen Empfehlungen.“